

# **Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)**

## **Architektur** **Master of Engineering (M. Eng.)**

des Fachbereichs Architektur  
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 10.04.2018

## **Inhalt**

<b>§ 1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2</b>	<b>Qualifikationsziele des Studiengangs.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3</b>	<b>Akademischer Grad .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4</b>	<b>Regelstudienzeit und Studienbeginn.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 5</b>	<b>Erforderliche Credit Points für den Abschluss.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 6</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7</b>	<b>Regelstudienprogramm .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 8</b>	<b>Vertiefungsrichtungen .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 9</b>	<b>Wahlpflichtmodule .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 10</b>	<b>Praxismodul .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 11</b>	<b>Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 12</b>	<b>Abschlussmodul.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 13</b>	<b>Studiengangsspezifische Regelungen.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 14</b>	<b>Übergangsbestimmungen .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 15</b>	<b>Inkrafttreten.....</b>	<b>8</b>
<b>Anlage 1</b>	<b>Regelstudienprogramm</b>	
<b>Anlage 2</b>	<b>Wahlpflichtkataloge</b>	
<b>Anlage 3</b>	<b>Masterzeugnis und -urkunde</b>	
<b>Anlage 4</b>	<b>Weitere Anlagen</b>	
	<b>a) Ordnung für das Vorpraktikum</b>	
	<b>b) Katalog das für das Mobilitäts- und Interessenssemester</b>	
	<b>c) Attest zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit</b>	
<b>Anlage 5</b>	<b>Modulhandbuch</b>	

## § 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 30.01.2018 die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Architektur. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Architektur der Hochschule Darmstadt betrieben.

## § 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu wissenschaftlichen Tätigkeiten, zu Führungstätigkeiten sowie zur Promotion befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Masterprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs für anspruchsvolle Forschungs-, Entwicklungs- und Führungsaufgaben auf dem Gebiet der Architektur qualifiziert sind.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen, die an der Hochschule Darmstadt den Masterabschluss in der Architektur erworben haben, besitzen vertiefte architektonische und ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse für die berufliche Tätigkeit als Architekt. Dies umfasst sowohl die öffentlichen, als auch die gewerblichen und privaten Bereiche der Bauwirtschaft. Sie verfügen über ein breites Wissen gestalterischer, konstruktiver, technischer, organisatorischer, analytischer sowie sozialer und gesellschaftlicher Inhalte. Sie erwerben die grundlegenden Methoden für selbständiges, kreatives Arbeiten und befähigen zu innovativen und eigenständigen architektonischen Lösungen. Den Studierenden ist das gesamte Leistungsbild des Architekten – von der Idee über die Planung bis zur Realisierung bekannt und kann eigenständig genutzt, erklärt und fortentwickelt werden. Ein wesentliches Ziel der Ausbildung ist das Kennenlernen und Vernetzen mit dem Studiengang Innenarchitektur, um damit die Absolventen zu einem gesamtheitlichen beruflichen Alltagsbild zu befähigen. Dieses Ziel hat in Darmstadt eine lange Tradition und ist deutschlandweit ein Alleinstellungsmerkmal der Ausbildung. Das interdisziplinär angelegte, projektorientierte Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen darüber hinaus, sich selbstständig neue architektonische Themengebiete zu erschließen, diese Informationen zu bewerten und praktische Schlussfolgerungen zu ziehen, die auch gesellschaftliche Aspekte berücksichtigen. Sie entwickeln eigenständig Forschungsthemen rund um die Architektur und führen diese Projekte eigenständig oder in Gruppen durch. Dabei erwerben Sie erste Führungskompetenzen und verfügen weiterhin über soziale Kompetenzen, welche gut auf Führungsaufgaben und Selbständigkeit im Beruf vorbereiten (Team- und Kommunikationsfähigkeit, internationale und interkulturelle Erfahrung, gesellschaftliches, ökologisches und ethisches Bewusstsein, usw.). Sie sind in der Lage, innovative Konzepte und Lösungen zu grundlagenorientierten Fragestellungen unter Einbeziehung anderer Disziplinen und eventuell unvollständigen Informationen zu entwickeln. Sie sind befähigt eine wissenschaftliche Tätigkeit mit dem Ziel einer Promotion auszuüben. Die Absolventinnen und Absolventen können aufgrund regelmäßiger Präsentationen sowie des hohen Anteils seminaristischer Veranstaltungen im Studiengang eigene Schlussfolgerungen und deren Beweggründe auf Basis aktueller Forschungsergebnisse darstellen und sich mit Fachvertretern und Laien über fachliche Grundlagen, deren Weiterentwicklung sowie über mögliche Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichen Niveau austauschen.
- (4) Die Ausbildung zum „Master of Engineering“ ermöglicht eine selbstständige und professionelle Tätigkeit in der Gesamtheit im gesamten Spektrum des Berufsfeldes der Architektur. Die Nähe der Studiengänge Architektur und Innenarchitektur mit teilweise gemeinsamen Modulen vermittelt fächerübergreifende Kompetenzen als Grundlage für den Berufsalltag.
- (5) Die Voraussetzungen für die Eintragungen in die Berufsverzeichnisse ergeben sich aus den länderspezifischen Regelungen, in der jeweils gültigen Fassung.

## § 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt  
- University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Master of Engineering“ mit der Kurzform [M. Eng.].

## § 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Das Masterstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## § 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Ein CP entspricht dabei in der Regel 30 Stunden studentischer Arbeitsleistung. Die Verteilung der CP innerhalb des Studienprogramms ist § 7 und Anlage 1 dieser BBPO zu entnehmen.

## § 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein einschlägiges und qualifiziert abgeschlossenes Diplom- oder Bachelorstudium im Umfang von mindestens 180 CP auf dem Gebiet der Architektur.
- (2) Der Abschluss gilt als qualifiziert, wenn eine Gesamtnote von 2,0 oder besser erreicht wurde. Bewerberinnen und Bewerber, welche die Gesamtnote 2,0 nicht erreichen, aber mit einer Gesamtnote 2,4 oder besser abgeschlossen haben, können aufgrund einer Eignungsfeststellung zugelassen werden.
- (3) Vor Beginn des Studiums ist ein Büropraktikum von mindestens 12 Wochen gefordert, über dessen Anerkennung die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragte entscheidet. Mindestens sechs Wochen des Vorpraktikums sind vor Beginn des Studiums zu absolvieren und vor Anmeldung zu Prüfungen des ersten Semesters nachzuweisen. Spätestens bis zum Beginn der Vorlesungen des dritten Studiensemesters muss die komplette Praxiszeit abgeleistet sein. Kann der jeweilige Nachweis nicht fristgerecht erbracht werden, erfolgt der Ausschluss von sämtlichen weiteren Prüfungen
- (4) Für das Vorpraktikum werden keine Credit Points vergeben. Näheres regelt die aktuelle Fassung der „Ordnung für das Vorpraktikum“ (Anlage 4a) im Masterstudiengang Architektur des Fachbereichs Architektur der Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences.
- (5) Weiteres regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (BBZM).

## § 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Studium enthält Pflichtmodule, die im Umfang von 75 CP zu absolvieren sind. Die Masterarbeit mit Analyse und Recherche sowie mit Kolloquium und Begleitseminar hat 30 CP. Die Wahlpflichtmodule aus dem Bereich SuK, dem fachspezifischen Wahlpflichtbereich und den Stegreifen (Kurzentwürfe, die selbstständig und ohne Betreuung durch Lehrende innerhalb einer vorgegebenen Zeit erarbeitet werden) haben zusammen 15 CP.
- (2) Die Module des Studienprogramms sind durch alle Semester hindurch in fünf Modulschienen mit unterschiedlichen Gewichtungen organisiert. Das Regelstudienprogramm ist als Anlage 1 beigefügt. Die detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in Anlage 5 (Modulhandbuch).
- (3) Die beiden Studienjahre sind im Sinne einer Steigerung der Komplexität angelegt. Die übergeordneten Entwurfsthemen der Semester 1 bis 3 werden in den zugeordneten Modulen inhaltlich flankiert und seminaristisch vertieft. In den Entwurfseminaren werden die Inhalte der Einzelmodule verknüpft und in betreuten Projekten für den Entwurf produktiv gemacht:  
Im ersten Semester wird die Fähigkeit entwickelt, schnell und methodisch korrekt übergreifende Problemstellungen der Architektur und Innenarchitektur zu lösen. Die Entwurfsthemen des zweiten und dritten Semesters sind als komplexe Aufgabenstellungen ausschließlich aus dem Bereich der Architektur angelegt.

Darüber hinaus versteht sich das 3. Semester als „Mobilitäts- und Interessenssemester“, welches aus thematisch vorgegebenen Modulen besteht, innerhalb derer Studierende spezifische Lehrinhalte aus dem Angebot des Fachbereichs wählen können – gleiches gilt für äquivalente Lehrinhalte an einer in- oder ausländischen Hochschule. In der Modulschiene „SUK, Stegreife und Wahlpflicht“ haben die Studierenden die Möglichkeit, weitere thematische Schwerpunkte zu bilden.

- (4) Mit der Masterarbeit im 4. Semester stellen die Studierenden ihre Fähigkeit unter Beweis, komplexe architektonische Aufgabenstellungen selbstständig zu lösen.

## § 8 Vertiefungsrichtungen

entfällt

## § 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Wahlpflichtmodule enthalten interdisziplinäre Angebote aus den Bereichen SuK und Sprachen sowie Stegreife und fachspezifische Wahlpflichtfächer. Sie bestehen jeweils aus zwei Teilmodulen mit jeweils 2,5 CPs (siehe Anlage 1).
- (2) Wahlpflichtmodule können innerhalb des Studiums in frei wählbarer Folge absolviert werden, die Abbildung innerhalb des Regelstudienprogramms (Anlage 1) stellt eine Empfehlung dar. Aus studienorganisatorischen Gründen sollten jedoch zwei Stegreife innerhalb eines Semesters absolviert werden.
- (3) Der im Regelstudienprogramm verankerte „Wahlpflichtbereich“ sowie das „Mobilitäts- und Interessenssemester“ bieten Wahl- und Vertiefungsmöglichkeiten. Eine zusätzliche Spezialisierung ist über das Modul „Entwerfen“ im 1. Semester (freie Entwurfswahl aus dem Bereich Architektur oder Innenarchitektur) möglich, jedoch nicht grundsätzlich erforderlich, da gerade durch die gemeinsame Ausbildung Architektur/Innenarchitektur die Fähigkeit gefördert wird, gesamtheitliche Planungen umzusetzen. Dies wird als Voraussetzung für die erfolgreiche Bearbeitung von u.a. Konversionsaufgaben gesehen. (siehe Anlage 1, 2 und 4b).

## § 10 Praxismodul

entfällt

## § 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Anmeldung abgelegt werden. Meldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (2) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Meldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist eine erneute Anmeldung erforderlich. Gemäß § 17 Absatz 4 ABPO ist eine nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des nächstfolgenden Jahres zu wiederholen. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.
- (4) Die Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Die Abmeldung hat spätestens 2 Kalendertage vor dem jeweiligen Prüfungsabschnitt und in der Regel über die das Prüfungswesen unterstützende Technik (Online-Abmeldung) zu erfolgen.

- (5) Innerhalb des Studiums gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Pflichtmodule:
- Die Module des 3. Semesters können nur studiert werden, wenn in der entsprechenden Modulschiene aus dem 1. oder 2. Semester wenigstens ein Modul bestanden ist.
  - Die Wahlpflichtmodule in der fünften Zeile können in frei wählbarer Reihenfolge studiert werden. Sonstige Regelungen sind den Modulbeschreibungen/Modulhandbuch zu entnehmen (Anlage 5).
- (6) Der Grund für Versäumnis oder Nichteinhalten der Bearbeitungszeit ist geregelt im Prozess „Attest zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit“ (Anlage 4c).

## § 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul des Studiengangs Architektur im Sinne von § 21 ABPO ist im Regelstudienprogramm im 4. Semester vorgesehen. Es besteht aus der Masterarbeit mit Kolloquium und Begleitseminar sowie dem Bearbeitungsteil Analyse und Recherche und wird in diesen Besonderen Bestimmungen als „Master-Modul“ bezeichnet.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Entwurfsaufgabe aus dem Bereich der Architektur selbstständig nach wissenschaftlichen und gestalterischen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Vor Beginn der Masterarbeit ist eine Anmeldung erforderlich. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist nicht möglich. Bei Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Fällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden, dessen Kosten von der oder dem Studierenden zu tragen sind. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit verlängert sich um die Tage der Dauer der Prüfungsunfähigkeit. Eine Verlängerung um mehr als einen Monat ist nicht möglich. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht begonnen. Nach Wegfall der Prüfungsunfähigkeit hat sich die Kandidatin/der Kandidat zum nächstmöglichen Termin wieder zur Masterarbeit anzumelden.
- (4) Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach erfolgreichem Abschluss aller Module und Modulprüfungen des ersten bis dritten Semesters und wird durch die das Prüfungswesen unterstützende Technik bekannt gegeben.
- (5) Die Kolloquien finden vor der Prüfungskommission des Fachbereichs statt, die im Studiengang Architektur aus drei Professorinnen/Professoren besteht.
- (6) Abweichend von § 22 Absatz 4 ABPO gibt der Fachbereich zentral für den Studiengang Architektur eine Aufgabe als Thema für die Masterarbeit heraus. Der Prüfungsausschuss legt vorher fest, welche Professorin oder welcher Professor das vom Fachbereich herausgegebene Thema ausarbeitet. Studierende können ebenso weitere Themen für die Masterarbeit beantragen. Hierzu spricht die Kandidatin/der Kandidat vorher das Thema inhaltlich mit einer Referentin oder einem Referenten ab, die/der Mitglied der Prüfungskommission ist. Das Thema ist von der Referentin bzw. dem Referent schriftlich zu bestätigen. Die Absprache begründet keinen Anspruch auf Zulassung des Themas. Der Prüfungsausschuss legt vorher fest, welche Professorin oder welcher Professor das vom Fachbereich herausgegebene Thema ausarbeitet. Alle Themen sind mind. 14 Tage vor Beginn der Bearbeitungsfrist schriftlich beim Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzureichen. Über die Zulassung der Themen bestimmt der Prüfungsausschuss. Alle zugelassenen Themen des jeweiligen Studiengangs stehen allen Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl. Thementausch regelt die ABPO § 22 Absatz 6.
- (7) Geeignete Masterarbeiten können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten als Gruppenarbeit bearbeitet werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Gruppenmitgliedes gekennzeichnet und gesondert zu bewerten sein. Gruppenarbeiten sind bei Anmeldung zur Masterarbeit zu beantragen und vom Prüfungsausschuss zu genehmigen, der Leistungsumfang, Inhalt, Darstellungsart und anderes im Einzelnen festsetzt.
- (8) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt höchstens 24 Wochen und liegt für alle Kandidatinnen und Kandidaten im gleichen Zeitraum.

- (9) Abweichend von § 22 Absatz 8 ABPO erfolgt die Abgabe der Masterarbeit in der Regel in Form von Zeichnungen (Plänen), Modellen, und Skizzenbüchern und Materialproben. Ferner sind die Zeichnungen in elektronischer Form nach dem jeweiligen Stand der Technik abzugeben. Die Abschlussarbeit ist am Abgabetag im Fachbereichssekretariat persönlich abzugeben. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Weiteres regelt der Prüfungsausschuss.
- (10) Die Abschlussarbeiten sind nach Maßgabe der räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten in den Räumen des Fachbereichs nach Abgabe für eine Woche fachbereichsöffentlich auszustellen.
- (11) Im Verlauf der Ausstellung finden die Kolloquien zur Masterarbeit statt. Ein Kolloquium dauert mindestens 20 Minuten, höchstens 40 Minuten, und es beginnt in der Regel mit einem 10-minütigen Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten.
- (12) Die Kolloquien sind, sofern die Kandidatin oder Kandidat keine Einwände erhebt, hochschulöffentlich. Studierende, die im gleichen Semester ihre Masterarbeit bearbeiten, können als Zuhörer nicht zugelassen werden. Beratungen der Prüfungskommission und Notenkonferenz sind nicht öffentlich.
- (13) Der Bewertung des Abschlussmoduls liegen in Abweichung von § 23 ABPO folgende gleich gewichtete Kriterien zugrunde:
1. Kolloquium
  2. Voruntersuchung (Klärung und Analyse der Aufgabenstellung, Recherche, Stoffsammlung, Ideenentwicklung, Prüfung und Bewertung alternativer Entwurfsansätze)
  3. Konzept (Herleitung und Begründung der endgültigen Entwurfslösung)
  4. Funktion (Erarbeiten der endgültigen Entwurfslösung)
  5. Konstruktion (Erarbeiten der endgültigen Entwurfslösung)
  6. Gestaltung (Erarbeiten der endgültigen Entwurfslösung)
  7. Darstellung (Darstellung der endgültigen Entwurfslösung)

Falls es die Aufgabe erfordert, legt die Prüfungskommission geänderte Kriterien fest. Abweichend von § 23 Absatz 1 und Absatz 2 ABPO erfolgt die Bewertung durch die drei Mitglieder der Prüfungskommission einvernehmlich. Über den Verlauf des Kolloquiums ist ein stichwortartiges Protokoll zu führen; die Note ist nach oben genannten Kriterien schriftlich zu begründen. Kommt kein Einvernehmen zustande, so wird das arithmetische Mittel aller Noten der einzelnen Prüfer gebildet. In diesem Falle hat jeder Prüfer ein eigenes Protokoll und eine eigene Notenbegründung vorzulegen.

## § 13 Studiengangspezifische Regelungen

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung berechnet sich nach § 15 Absatz 6 ABPO aus allen mit der jeweiligen Zahl der Credit Points gewichteten Modulnoten.
- (2) Das Regelstudienprogramm enthält ein „Mobilitäts- und Interessensemester“, welches den Studierenden sowohl einen Studienaufenthalt außerhalb der Hochschule Darmstadt als auch Wahlmöglichkeiten innerhalb der Module ermöglichen soll. Aus studienorganisatorischen Gründen ist dieses im 3. Studienfachsemester angesiedelt.
1. Entsprechend dem Regelstudienprogramm (Anlage 1) besteht auch das 3. Fachsemester aus Modulen, die verpflichtend sind.
  2. Die Module des 3. Studienfachsemesters können jedoch wahlweise an einer Hochschule in Deutschland, im Ausland oder im Fachbereich Architektur der Hochschule Darmstadt absolviert werden.
  3. Das Regelstudienprogramm beinhaltet sowohl vollständige Module als auch Teilmodule, die von den Studierenden im geforderten Umfang zu kompletten Modulen kombiniert werden. Besteht ein Modul aus zwei Teilmodulen, so ist aus dem entsprechenden Katalog (Anlage 4(b) – Katalog MA\_A) ein komplettes Modul aus „T-Modul 1“ und T-Modul 2“ zu kombinieren.
  4. Besteht ein Modul aus zwei Teilmodulen, werden diese jeweils getrennt abgeprüft und müssen jeweils für sich bestanden werden.

5. Module und Teilmodule werden im Studiengang Architektur der Hochschule Darmstadt in einem solchen Umfang Angeboten, dass nach Zahl und Inhalt das „Mobilitäts- und Interessenssemester“ sowohl im Winter- als auch im Sommersemester absolviert werden kann. Der Fachbereich ist jedoch nicht verpflichtet, das gesamte in den Katalogen enthaltene Angebot regelmäßig zur Verfügung zu stellen.
6. Unter der Maßgabe der inhaltlichen und umfänglichen Äquivalenz werden Leistungsnachweise, die an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland erlangt wurden, auf Antrag anerkannt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Prüfungsausschuss und dem jeweiligen Modulbeauftragten. Es wird empfohlen, vor Beginn des Studiums außerhalb der Hochschule Darmstadt, mit dem Auslandsbeauftragten und dem jeweiligen Modulbeauftragten des Fachbereichs Rücksprache zu halten - die Anerkennungspflicht ausländischer Module im „Erasmus-Programm“ bleibt von diesen Regelungen unberührt.
7. Eine Anrechnung erfolgt unter dem Namen des entsprechenden Moduls bzw. Teilmoduls des Studiengangs Architektur; dabei werden Credit Points in dem Umfang angerechnet, den das Modul bzw. Teilmodul an der Hochschule Darmstadt hat und an der auswärtigen Hochschule mindestens die gleiche Anzahl aufweist.

## § 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Masterstudium an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen nach den bisher für sie geltenden Prüfungsbestimmungen geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Absatz 1 können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Wechsel wird mit dem auf den Antrag folgenden Semester wirksam. Fehlversuche in Prüfungen des bisherigen Studiengangs werden dabei übernommen, falls Äquivalenz zu Modulprüfungen dieser Prüfungsordnung besteht. Die Entscheidung für den Übergang in diese Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden.
- (3) Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO. Eine Anerkennung ist jedoch nicht mehr möglich, wenn bereits die Anmeldung zu der oder den Modulprüfungen(en) erfolgte, für die eine Anerkennung begehrt wird.
- (4) Nach Ablauf der Übergangszeit gemäß Absatz 1 werden alle noch verbliebenen Studierenden aus dem vorangegangenen Masterstudiengang Architektur durch Beschluss des Prüfungsausschusses in diese Prüfungsordnung übergeführt.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.04.2019 in Kraft.

---

Darmstadt, 10.04.2018

---

Herr Professor Reichel, Studiendekan

---

Unterschrift

# Anlage 1: Regelstudienprogramm

	1.Semester	2.Semester	3.Semester	4.Semester
<b>ENTWERFEN</b> Modulschiene A	<b>Entwerfen 1 MA</b> 901010 (901050) Entwurf I P 901011 (P 901051) frei wählbare Entwurfsthemen - schwerpunktbezogenen Schnittstelle AIA MA_AIA_A1 10CP 4SWS	<b>Entwerfen 2 MA</b> 902010 (2050) Entwurf II P 902011 (P 2051) frei wählbare Entwurfsthemen - schwerpunktbezogenen Hochbau MA_AIA_A2 10CP 4SWS	<b>Entwerfen 3 MA</b> 903010 (3050) Entwurf III P 903011 (P 3051) frei wählbare Entwurfsthemen - schwerpunktbezogenen Hoch- oder Städtebau MA_AIA_A3 10CP 4SWS	<b>Master-Modul</b> 8900 Analyse und Recherche 8901 Masterarbeit 8902 Kolloquium 8903
<b>THEORIE</b> Modulschiene B	<b>Theorie 1 MA</b> 901020 (901010) Theorie I P 901021 (P 901011) MA_A_B1 5CP 4SWS	<b>Theorie 2 MA</b> 902020 (902010) Theorie II P 902021 (P902013 + 902015) (P903013 + 903015) MA_A_B2 5CP 4SWS	<b>Theorie 3 MA</b> 903020 (903010) Lehrveranstaltungen gem. Katalog B Theorie III MA_AIA_B3 5CP 2SWS	
<b>DARSTELLUNG + GESTALTUNG</b> Modulschiene C	<b>Darstellung + Gestaltung 1 MA</b> 901030 (901020) Gestaltungslehre I P 901031 (P 901021) Neue Medien I * P 901032 (P 901022) MA_AIA_C1 4CP 4SWS	<b>Darstellung + Gestaltung 2 MA</b> 902030 (2020) Gestaltungslehre II * P 902031 (P 2022) Neue Medien II P 902032 (P 2021) MA_A_C2 4CP 4SWS	<b>Darstellung + Gestaltung 3 MA</b> 903030 (3020) Lehrveranstaltungen gem. Katalog C Teilmodul 1 Teilmodul 2 MA_A_C3 5CP 4SWS	
<b>KONSTRUKTION + TECHNIK</b> Modulschiene D	<b>Konstruktion + Technik 1 MA</b> 901040 (103040) Nachhaltiges Bauen P 901041 (P 1041) Baumanagement * P 901042 (P 1042) Baukonstruktion I * P 901043 (P 1031) Energietechnik * P 901044 (P 3041) MA_A_D1 6CP 4SWS	<b>Konstruktion + Technik 2 MA</b> 902040 (203040) Lichtplanung * P 902041 (P 2042) Baukonstruktion II P 902042 (P 2031) MA_A_D2 6CP 4SWS	<b>Konstruktion + Technik 3 MA</b> 903040 (303040) Lehrveranstaltungen gem. Katalog C Teilmodul 1 Teilmodul 2 MA_A_D3 5CP 4SWS	
<b>SUK</b> <b>STEGREIFE und WAHLPFLICHT</b> Modulschiene E	<b>Stegreife</b> 901050 (901060) Stegreif 1 - Teilmodul 901051 (P 901061) Stegreif 2 - Teilmodul 901052 (P 901062) Stegreif 3 - Teilmodul 901053 (P 901063) Stegreif 4 - Teilmodul 901054 (P 901064) frei wählbar gem. Angebot MA_AIA_E1 5CP 4SWS	<b>SUK</b> 902050 (902060) SUK - Teilmodul 1 (alternativ: FBA WP - Teilmodul) SUK - Teilmodul 2 Schlüsselqualifikation - frei wählbare Teilmodule gem. Angebot SUK - Begleitsudium Modul II oder SUK - Veranstaltung Master_A_IA MA_AIA_E2 5CP 4SWS	<b>Wahlpflichtfächer</b> 903050 (903060) Lehrveranstaltungen gem. Katalog E WP - Teilmodul 1 WP - Teilmodul 2 MA_AIA_E3 5CP 4SWS	MA_A_A4 30CP
	mind. 12 Wochen Büropraktikum vor dem Studium			
	30CP 20SWS	30CP 20SWS	30CP 18SWS	30CP

Modulschienen-Modell

3.Semester: Wahlpflichtbereich - Auswahl gem. Katalog zugeordnet den jeweiligen Modulschienen, erweitertes Y-Modell. Vertiefungsbereich und Mobilitätsfenster - frei studierbar

P = Prüfungsnummer für die Anmeldung im QIS

P ..... - Prüfungen [§9 (2) ABPO - h\_da] mit beschränkter Wiederholbarkeit

P .....\* - Prüfungen [§9 (3) ABPO - h\_da]

## Anlage 2: Wahlpflichtkatalog

<b>Wahlpflichtfächer</b>	5050 (5060)
Lehrveranstaltungen gem. Katalog E (2 Teilmodule = 5CP)	903050 (903060)
BA/MA_AIA_E5	5CP 4SWS

Messbau	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
		X		X		X		X	
Interkontinentales Bauen	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
		X		X		X		X	
Baugeschichte III	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
		X		X					
Denkmalpflege	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
		X		X					
Baufaufnahme	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
		X		X		X		X	
Farbanwendung in Fläche und Raum	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
		X		X		X		X	
Trockenbau	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
				X		X			
Ausstellungsarchitektur	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
		X		X		X		X	
Projektentwicklung	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
		X		X		X		X	
Sondergebiete des Städtebaus	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
		X		X		X		X	
Dokumentation	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
		X		X		X		X	
Architekturfotografie	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
		X		X		X		X	
Kunststoffgerechtes Bauen	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
				X		X			

Historische Innenraumkonzepte	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
				X		X			
Raumklima	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
				X		X			
Energiekonzepte	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
				X		X			
Gestaltungslehre - Material und Farbe	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
		X		X		X		X	
Gestaltungslehre - Raum und Atmosphäre	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
		X		X		X		X	
Gestalten mit Licht	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
		X		X		X		X	
Plastik	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
		X		X		X		X	
Akt und Portraitszeichnen	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
		X		X		X		X	
Aquarellieren	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
		X		X		X		X	
Großformatzeichnen	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
		X		X		X		X	
Bauschadenanalyse	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
		X		X					
Brandschutz	2,5CP 2SWS	BA	A	BA	IA	MA	A	MA	IA
		X		X		X		X	

n\_da FBR Architektur  
Studiengang Architektur  
Studiengang Innenarchitektur  
Katalog E\_BA/MA\_AIA  
FBR-Beschluss: 10.04.2018

*Masterurkunde (Muster)*

Die Hochschule Darmstadt  
verleiht **Frau / Herrn Vorname, Name**

geboren am **TT. Monat JJJJ**  
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**  
im Fachbereich **Architektur**  
im Studiengang **Architektur (M. Eng.)**  
bestandenen Masterprüfung

den akademischen Grad **Master of Engineering**

Kurzform **M. Eng.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident .....

Der Dekan .....

### Anlage 3: Masterzeugnis und -urkunde

Frau/Herr **Vorname, Name**

geboren am **TT. Monat JJJJ**  
in **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Architektur**  
im Studiengang **Architektur (M. Eng.)**

die Masterprüfung abgelegt  
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten  
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem  
European Credit Transfer System (ECTS)  
erworben:

#### Pflichtmodule

Entwerfen 1 MA	<b>Note (X,X)</b>	(10 CP)
Entwerfen 2 MA	<b>Note (X,X)</b>	(10 CP)
Entwerfen 3 MA	<b>Note (X,X)</b>	(10 CP)
Theorie 1 MA	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Theorie 2 MA	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Theorie 3 MA	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Darstellung und Gestaltung 1 MA	<b>Note (X,X)</b>	(4 CP)
Darstellung und Gestaltung 2 MA	<b>Note (X,X)</b>	(4 CP)
Darstellung und Gestaltung 3 MA	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Konstruktion und Technik 1 MA	<b>Note (X,X)</b>	(6 CP)
Konstruktion und Technik 2 MA	<b>Note (X,X)</b>	(6 CP)
Konstruktion und Technik 3 MA	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)

*Masterzeugnis (Muster)*

Wahlpflichtmodule

Stegreife	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
WP – Teilmodul 1	<b>Note (X,X)</b>	(2,5 CP)
WP – Teilmodul 2	<b>Note (X,X)</b>	(2,5 CP)
Sozial- und Kulturwissenschaften	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)

Die Masterarbeit mit Kolloquium  
über das Thema **Text**  
**Text**  
wurde bewertet mit **Note (X,X)** (30 CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS 120 CP

Gesamtbewertung **Note bestanden (X,X)**

(falls zutreffend)  
Außerhalb des Studienprogramms wurden  
in den folgenden Wahlfächern zusätzliche  
Punkte erworben:

Text	<b>Note (X,X)</b>	(XX CP)
Text	<b>Note (X,X)</b>	(XX CP)
Text	<b>Note (X,X)</b>	(XX CP)

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses .....

Der Leiter des Prüfungsamtes .....

## **Anlage 4: Weitere Anlagen**

### **Anlage 4a: Ordnung für das Vorpraktikum**

## **Architektur**

**Master of Engineering (M. Eng.)**

des Fachbereichs Architektur

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 10.04.2018

## **Inhalt**

<b>§ 1</b>	<b>Ziele, Ausbildungsinhalte .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2</b>	<b>Praxisstellen für das Vorpraktikum .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3</b>	<b>Dauer des Vorpraktikums .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4</b>	<b>Organisation des Vorpraktikums .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5</b>	<b>Anerkennung einer anderweitigen Praxisphase .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 6</b>	<b>Anlaufstelle, Zuständigkeit.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>4</b>

## **§ 1 Ziele, Ausbildungsinhalte**

- (1) Als Ergänzung zu den im Masterstudiengang vermittelten Inhalten ist ein Büropraktikum zu absolvieren. Dieses Vorpraktikum vermittelt den Studierenden:
  - a) erste Einblicke in und ein grundsätzliches Verständnis für den Berufsalltag, seine Organisation, Abläufe und Verfahren sowie die Arbeitsbedingungen und -inhalte des Berufsfeldes
  - b) vertiefende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen auf dem Gebiet der architektonischen und planerischen Praxis
- (2) Das Praktikum ist in mindestens drei Tätigkeitsfeldern des Architekten (gemäß Leistungsphasen der HOAI) in einem Architektur- bzw. Planungsbüro abzuleisten.
- (3) Ausnahmen sind vor Beginn der Praxistätigkeit mit der Praktikumsbeauftragten/dem Praktikumsbeauftragten zu klären.

## **§ 2 Praxisstellen für das Vorpraktikum**

- (1) Grundsätzlich ist das Vorpraktikum in Deutschland oder dem deutschsprachigen Raum zu absolvieren.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen ist die Anerkennung einer Praxiszeit im Ausland nach vorheriger Rücksprache und Genehmigung durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten möglich.
- (3) Geeignete Praxisstellen sind Architektur- und Planungsbüros, die Architektenleistungen gemäß HOAI erbringen.

## **§ 3 Dauer des Vorpraktikums**

- (1) Als Praxisphase ist ein Büropraktikum von mindestens zwölf Wochen nachzuweisen, über dessen Anerkennung die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragte entscheidet.
- (2) Das Vorpraktikum kann ohne Unterbrechung oder in Abschnitten erbracht werden. Mindestens sechs Wochen sind zusammenhängend zu absolvieren.
- (3) Eine Anerkennung nach § 2 Abs. 2 (Praxiszeit im Ausland) ist für einen Zeitraum von maximal sechs Wochen möglich.
- (4) Der Zeitpunkt und die Nachweispflicht des Vorpraktikums sind im §6 der jeweiligen BBPO geregelt.
- (5) Für das Praktikum werden keine CP angerechnet.

## **§ 4 Organisation des Vorpraktikums**

- (1) Die Praktikumsstelle wird von den Studierenden eigenverantwortlich ausgesucht.
- (2) Der Nachweis über das abgeleistete Praktikum wird erbracht durch:
  - a) Zeugnis der Praxisstelle (mit Briefkopf, Stempel und Unterschrift)
  - b) Tätigkeitsbericht (Formblatt im Praxisbüro erhältlich)

## **§ 5 Anerkennung einer anderweitigen Praxisphase**

Der Nachweis einer mindestens sechsmonatigen Tätigkeit in einem Architektur- bzw. Planungsbüro kann auf Antrag durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten als Ersatz für das Vorpraktikum anerkannt werden, soweit die vorstehenden Regelungen erfüllt sind.

## **§ 6 Anlaufstelle, Zuständigkeit**

Ansprechpartner vor und während des Büropraktikums sind die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragte des Fachbereichs Architektur der Hochschule Darmstadt. Eine gesonderte Betreuung findet nicht statt.  
Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang ergeben sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz (HHG) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung für das Vorpraktikum tritt zum 01.04.2019 in Kraft.



# Anlage 4b: Katalog für das Mobilitäts- und Interessenssemester

## Katalog B

Theorie 3 MA 903020 (903010)  
 Lehrveranstaltungen gem. Katalog B  
 (Modul oder 2 Teilmodule = 5CP)  
 MA\_AIA\_B3 5CP 2SWS

an externen Hochschulen erworbene CPs  
 5CP 2SWS

Stadtraum  
 P 903021 (P 902014 + P 903014)  
 5CP 2SWS

Baugeschichte und Denkmalpflege  
 P 903022 (P 902012 + P 903012)  
 5CP 2SWS

Kommunikation im Raum  
 P 903023 (P 902011 + P 903011)  
 5CP 2SWS

5CP 2SWS

5CP 2SWS

## Katalog C

Darstellung + Gestaltung 3 MA 903030 (3020)  
 Lehrveranstaltungen gem. Katalog C  
 (Modul oder 2 Teilmodule = 5CP)  
 MA\_A\_C3 5CP 4SWS

an externen Hochschulen erworbene CPs  
 5CP 4SWS

Neue Medien III - 1 T-Modul 1  
 P 903031 (P 3021) 2,5CP 2SWS

Neue Medien III - 2 T-Modul 1  
 P 903032 (P 3021) 2,5CP 2SWS

Präsentation und Layout T-Modul 2  
 P 903033 (P 3021) 2,5CP 2SWS

Farbe im Kontext T-Modul 2  
 P 903034 2,5CP 2SWS

2,5CP 2SWS

## Katalog D

Konstruktion + Technik 3 MA 903040 (303040)  
 Lehrveranstaltungen gem. Katalog D  
 (Modul oder 2 Teilmodule = 5CP)  
 MA\_A\_D3 5CP 4SWS

an externen Hochschulen erworbene CPs  
 5CP 4SWS

Lichttechnik T-Modul 1  
 P 903041 2,5CP 2SWS

Projektorganisation T-Modul 1  
 P 903046 (P 2041) 2,5CP 2SWS

Baukonstruktion T-Modul 2  
 P 903043 (P 3031) 2,5CP 2SWS

Theoretische Grundlagen der Konstr. T-Modul 2  
 P 903045 (P 3042) 2,5CP 2SWS

2,5CP 2SWS

### Anlage 4c: Attest zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit

Von der/dem Studierenden auszufüllen vor der Vorlage bei der Ärztin/beim Arzt.

Name, Vorname (Matrikel-Nr.):	Studiengang:	<input type="checkbox"/> Bachelor <input type="checkbox"/> Master
Anschrift:		BBPO-Version:

Aus gesundheitlichen Gründen kann bzw. konnte ich an folgenden Prüfungen nicht teilnehmen:

Nichtbenötigte Zeilen bitte durchstreichen.

Name der Veranstaltung:	Modul-Nr.:	Prüfer/in:	Art der Prüfung: schriftlich (Klausur) <input type="checkbox"/> mündlich <input type="checkbox"/> Hausarbeit <input type="checkbox"/> Abschlussarbeit <input type="checkbox"/>	Prüfungstag/Abgabetag:
Name der Veranstaltung:	Modul-Nr.:	Prüfer/in:	Art der Prüfung: schriftlich (Klausur) <input type="checkbox"/> mündlich <input type="checkbox"/> Hausarbeit <input type="checkbox"/> Abschlussarbeit <input type="checkbox"/>	Prüfungstag/Abgabetag:
Name der Veranstaltung:	Modul-Nr.:	Prüfer/in:	Art der Prüfung: schriftlich (Klausur) <input type="checkbox"/> mündlich <input type="checkbox"/> Hausarbeit <input type="checkbox"/> Abschlussarbeit <input type="checkbox"/>	Prüfungstag/Abgabetag:
Name der Veranstaltung:	Modul-Nr.:	Prüfer/in:	Art der Prüfung: schriftlich (Klausur) <input type="checkbox"/> mündlich <input type="checkbox"/> Hausarbeit <input type="checkbox"/> Abschlussarbeit <input type="checkbox"/>	Prüfungstag/Abgabetag:
Name der Veranstaltung:	Modul-Nr.:	Prüfer/in:	Art der Prüfung: schriftlich (Klausur) <input type="checkbox"/> mündlich <input type="checkbox"/> Hausarbeit <input type="checkbox"/> Abschlussarbeit <input type="checkbox"/>	Prüfungstag/Abgabetag:

Ich bitte Sie, die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anzuerkennen.

---

Unterschrift der/des Studierenden

**Anlage:** Formular zur Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit (ärztliches Attest)

Dieser Prüfungsrücktritt ist nur zusammen mit dem Attest des Arztes auf dem dafür vom Prüfungsausschuss vorgesehenen „Formular zur Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit (Ärztliches Attest)“ gültig. Beide Formulare müssen unverzüglich (innerhalb von 3 Kalendertagen, ggf. ist das Datum des Poststempels maßgebend) bei der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eingereicht werden.

## Formular zur Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit (Ärztliches Attest)

Zur Vorlage beim Prüfungsausschuss des Studiengangs Architektur/Innenarchitektur des Fachbereichs Architektur der Hochschule Darmstadt

### Erläuterung für die Ärztin/den Arzt:

Wenn eine Studierende / ein Studierender aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint, hat sie / er gemäß der Prüfungsordnung dem zuständigen Prüfungsausschuss die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt sie / er ein ärztliches Attest, das es dem Prüfungsausschuss erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinische Sachverständige / medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Es reicht für den Prüfungsausschuss aus, dass Sie der / dem Studierenden Prüfungsunfähigkeit nach der untenstehenden Erklärung attestieren.

### Angaben zur Person

Name, Vorname	Geburtsdatum:
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort

### Erklärung der Ärztin / des Arztes

Meine heutige Untersuchung zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit bei o.g. Person hat aus ärztlicher Sicht ergeben, dass diese Person prüfungsunfähig ist.

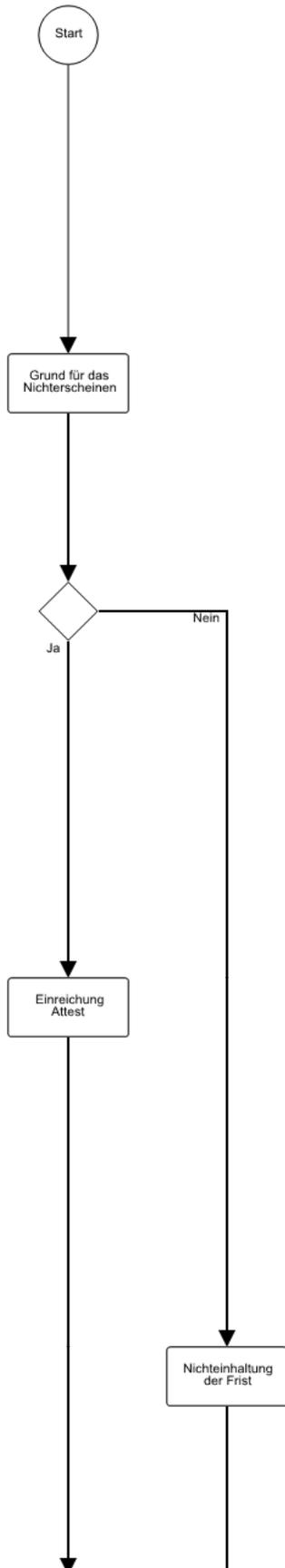
Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor. Mir ist bekannt, dass Schwankungen der Tagesform, Prüfungsangst, Prüfungsstress u. ä. keine erhebliche Beeinträchtigung darstellen.

### Erläuterung für die Ärztin / den Arzt

Prüfungsunfähigkeit im rechtlichen Sinne liegt z.B. dann vor, wenn die Patientin / der Patient im Hinblick auf die Form der zu erbringenden Prüfung physische oder psychische Leistungsminderungen aufweist (z.B. Konzentrationsschwäche, akute Sehschwäche) bzw. körperlich eingeschränkt ist (z.B. Schreibhand gebrochen, Bettlägerigkeit), oder unter ansteckenden Krankheiten leidet (z.B. Grippe, Masern, usw.).

Dauer der Prüfungsunfähigkeit von	bis einschließlich:
-----------------------------------	---------------------

<i>Datum</i>	<i>Uhrzeit</i>	<i>Praxisstempel</i>	<i>Unterschrift des Arztes, der Ärztin</i>



## Tätigkeit / Stellen

## Hilfsmittel

### Start

Die Regeln/Modalitäten der Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen und der hier aufgeführte Fall der Versäumnisse und Rücktritte im Krankheitsfall von Prüfungen werden in der jeweils gültigen ABPO und BBPO der einzelnen Studiengänge aufgezeigt.

### Achtung:

Physische Abgaben (z.B. Pläne und Modelle der Projekte) sind immer spätestens am Tag der Prüfung dem/der lehrenden Professor/in abzugeben. Bei Krankheit ist die Abgabe über eine dritte Person möglich. Danach ist ein Gesprächstermin mit dem/der Professor/in abzustimmen.

### Grund für das Nichterscheinen

Der Grund für Versäumnis, Rücktritt oder das Nichteinhalten der Bearbeitungszeit ist dem/der lehrenden Professor/in und dem Sekretariat (Prüfungsausschussvorsitzenden) am Tag der Prüfung/Abgabe des Projektes per E-Mail (von Stud-E-Mail-Adresse) mitzuteilen unter:

sekretariat.fba@h-da.de

Studierende/r

### Attest

Im Krankheitsfall ist ein original Attest, in dem die Umstände und/oder Beeinträchtigungen (keine Diagnose) bescheinigt werden (keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung), unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit im Sekretariat vorzulegen.

Im Fall einer zweiten Pflichtanmeldung (PFA) (=dritter Versuch) für Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen ist zwingend ein amtsärztliches Attest einzureichen.

Bei Krankheit während des Abschlussmoduls Bachelor/Master am Abgabetag und/oder am Tag des Kolloquiums ist ebenso ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Zwischen der Abgabe der Abschlussarbeit und dem dazugehörenden Kolloquiums besteht keine Bearbeitungszeit.

Studierende/r

### Einreichung Attest

Das original Attest ist spätestens am dritten Kalendertag nach Prüfungsdatum mit dem Formular "Prüfungsrücktritt" mit den Angaben der Prüfungsnummer, -name und dem Namen des Prüfers im Sekretariat des FB A abzugeben. Sind mehrere Prüfungen/ Abgaben betroffen, sind alle weiteren aufzulisten.

Nutzen Sie hierfür die angefügten Dokumente (Hilfsmittel). Der angemeldete Versuch wird als nicht angetreten bewertet.

Studierende/r

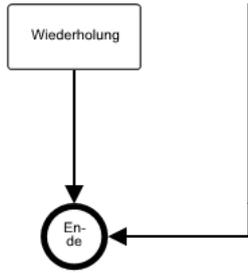
- Atteste - Formular zum Prüfungsrücktritt (PDF-Dokument)
- Atteste - Formular zum Prüfungsrücktritt (Word-Dokument)
- Atteste - Formular zur Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit (Ärztliches Attest) PDF-Datei
- Atteste - Formular zur Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit (Ärztliches Attest) Word-Datei

### Nichteinhaltung der Frist

Wird kein original Attest eingereicht oder die Frist (am 3. Kalendertag nach Prüfungsdatum) nicht eingehalten, führt dies zum Nichtbestehen der Prüfung.

Im Fall einer PFA wird eine erneute PFA, spätestens im darauffolgenden Jahr, eingetragen, soweit noch Prüfungsanspruch besteht.

Studierende/r



---

**Tätigkeit / Stellen**

**Hilfsmittel**

---

**Wiederholung**

Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen/Schriftliche Prüfungen und Projektabgaben müssen spätestens innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Bitte Wiederholungstermine beachten und selbstständig erneut anmelden.

 Studierende/r

---

**Ende**

---

## **Anlage 5**

### **Modulhandbuch des Studiengangs**

#### **Architektur**

**Master of Engineering (M. Eng.)**

des Fachbereichs Architektur

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 10.04.2018

gültig ab 01.04.2019

Zugrundeliegende BBPO vom 10.04.2018 (Amtliche Mitteilungen Jahr 2019)